

die Drohung, das Kind der bedrohten Frau zu mißhandeln oder zu töten, um sie zur Aufgabe ihres Widerstandes zu bewegen)# Für die Drohung ist unbeachtlich, ob der Täter Leben und Gesundheit der bedrohten Person tatsächlich verletzen wollte oder das von ihm im konkreten Fall angewandte Tatmittel, eine Waffenimitation, objektiv dazu geeignet war# Wesentlich ist nur, daß die Drohung nach dem Willen des Täters den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken sollte und von dem Bedrohten nach Lage der Umstände auch für ernst gehalten werden mußte#

Vergewaltigungen werden überwiegend an Orten ausgeführt, die allen Bürgern zugänglich sind (Straßen, Wälder, Felder, Wiesen und Parkanlagen). Die meisten dieser Verbrechen geschehen an Orten, die das Opfer passieren mußte, so z# B# auf Heimwegen, Wegen zur Arbeit, zu Bekannten oder Besorgungen# Der Täter geht davon aus, einen Ort zu suchen, der nach seiner Kenntnis von Frauen begangen wird, und er rechnet damit, daß er an diesen Orten alleingehende Frauen antrifft. Sein Hauptaugenmerk richtet sich weniger auf die konkrete Öffentlichkeit, als die zum Überfall günstig erscheinende Situation. Vergewaltigungen werden jedoch auch an Orten ausgeführt, die nicht jedem Bürger zugänglich sind# An diesen Orten, in Wohnungen, geschlossenen Räumen, Wohnwagen, sind die Täter mit dem Opfer allein, Störungen durch Dritte sind nicht zu befürchten. Sie rechnen damit, daß die Opfer aus falscher Scham nicht um Hilfe rufen oder andere Maßnahmen ergreifen, um Dritte auf das Verbrechen aufmerksam zu machen, damit sie ihnen zu Hilfe kommen# Der Vorsatz des Täters muß sich bei der Vergewaltigung auf die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs und die zu seiner Erzwingung eingesetzten Mittel erstrecken® Die Schuld wird ausgeschlossen, wenn der Täter infolge des unkonsequenten und unklaren